

Satzung

der

K.G. Blau-Rot
1969 e.V.

Köln



I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES VEREINS

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein lautet: K.G. Blau – Rot 1969 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau/rot.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kölnischen Brauchtums in Form des Karnevals.
3. Der Verein kann als Mitglied in jede Vereinigung, die gleiche Ziele verfolgt, eintreten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern, sich an die Bestimmungen dieser Satzung zu halten und sich in harmonischer Weise in den Verein einzufügen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung.
 - b) Zulassung durch den Vorstand, die dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.
 - c) Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ebenfalls schriftlich; sie braucht nicht begründet zu werden.

4. Mit der Aufnahme gilt die Satzung von dem Mitglied als anerkannt.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Senatoren ,
 - d) Ehrensensoren,
 - e) hospitierende Mitglieder.
2. Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben sowie führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, können nach Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben soweit sie keine Vereinsmitglieder sind kein Stimmrecht.
4. Zu Senatoren können Personen ernannt werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Die Ernennung zum Senator setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
5. Ehrensensoren werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder des Senatspräsidenten mit Zustimmung des Senats ernannt. Ehrensensoren haben kein Stimmrecht.
6. Im 1. Jahr zählt das Mitglied als Hospitant. Erst danach entscheidet der Vorstand über eine endgültige Mitgliedschaft. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine vorzeitige Mitgliedschaft beschließen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss

§ 6

Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung muss schriftlich durch Einschreiben erklärt werden und dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) bei geflissentlichem Widersetzen des Mitgliedes gegen die Anordnungen des Vorstandes;
 - c) wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten eines Mitgliedes verstoßen hat und sich deshalb sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
4. Der Beschluss durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes sein. Das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 9

Beitragsrückerstattung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe dieser Satzung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen, hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder;
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken, zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Mitglieder;
- d) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren.

Es hat insbesondere

- a) seine Beitragsleistung, die vom Vorstand festgesetzt wird, dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen;
- b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
- c) die Verpflichtung, an allen Veranstaltungen und karnevalistischen Festlichkeiten des Vereins teilzunehmen;
- d) dem Verein jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Beitragspflicht

1. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres im voraus zu zahlen.
2. Der Vorstand kann in einzelnen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder auch ganz erlassen.
3. Die von den Mitgliedern geleisteten besonderen Zuwendungen befreien nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages.
4. Ehrenmitglieder und Ehrensensoren sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

§ 13

Kleiderordnung

1. Die Kleiderordnung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Beschaffung und Unterhaltung der Vereinskleidung geht zu Lasten des Mitgliedes.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Gesellschaftspräsidenten,
dem Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Senatspräsidenten,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Schriftführer,
dem stellvertretenden Schatzmeister,
dem Literaten,
dem Zeugmeister.

2. Alle Vorstandsmitglieder, außer dem Senatspräsidenten, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Senatspräsident wird vom Senat bestimmt.
3. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, oder ist es aus tatsächlichen oder rechtlichen

Gründen an der Amtsausübung verhindert, so bleibt der Restvorstand beschlussfähig.

4. Mehrere Vorstandsämter können sich in einer Person vereinigen.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Aufgaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - d) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - f) spätestens (bis Ende Mai nach Ende des Geschäftsjahres) den Jahresbericht und Kassenbericht zur Mitgliederversammlung vorzulegen;
 - g) an den Vorstandssitzungen sowie an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - h) die Sessions-Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen;
 - i) über die finanziellen Ausgaben die notwendigen Beschlüsse zu fassen;
 - j) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen;
 - k) über Ernennungen zu beschließen;
 - l) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.

§ 18

Beschlussfassung

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 19

Der Gesellschaftspräsident

1. Der Gesellschaftspräsident leitet die öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Gesellschaftspräsident repräsentiert den Verein bei allen Veranstaltungen, die von Dritten durchgeführt und zu denen der Verein eingeladen worden ist.

§ 20

Der 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
3. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter den Namen des Vereins die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gesetzt wird. Dies gilt nicht für Verträge, die der Literat zur Durchführung von Veranstaltungen abschließt.
4. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Senats und allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Bei Verhinderung übernimmt im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden in allen vorgenannten Punkten.

§ 21

Der Senatspräsident und Senat

1. Die Senatoren bilden den Senat, an dessen Spitze der Senatspräsident steht. Der Senatspräsident ist von dem Senat mit einfacher Mehrheit zu wählen. Der Senat bestimmt die Dauer der Amtszeit des Senatspräsidenten.
2. Der Senat gibt sich eine Senatsordnung.
3. Der Senatspräsident vertritt und repräsentiert den Senat. Näheres regelt die Senatsordnung.

§ 22

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
2. Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme.
3. Mitglieder können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 23

Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis 31. Mai nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 24

Einberufung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft.
5. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
6. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand per Adresse der Geschäftsstelle zu richten. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden; hiervon sind jedoch Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.

§ 25

Versammlungsleitung

Den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bestimmt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und Stimmzähler.

§ 26

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Jahresbericht,
- c) Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertreter, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung.

§ 27

Mehrheitserfordernisse

1. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufende nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die vorhin bestimmte Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist jedoch bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
3. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Auflösung des Vereins,

d) Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung.

§ 28

Entlastung

Ein Mitglied, das durch Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 29

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären ob er die Wahl annimmt.

§ 30

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine Geheimhaltungspflicht verletzen würde;

- c) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Privatbereich betrifft;
- d) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

§ 31

Versammlungsniederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 26 aufgeführten Gegenstände betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.
4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 32

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 33

Jahresbericht

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresbericht aufzustellen.
2. Der gesamte Vorstand soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
3. Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

V. LIQUIDATION

§ 34

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. ERKLÄRUNG

§ 36

Die Mitglieder unterwerfen sich durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung dieser Satzung.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln VR-Nr. 6309 vom 17. November 1992.

Geänderte Satzung gem. Beschluß vom 31.05.2017